

Große Kreisstadt Stollberg

Verwaltungsgemeinschaft Stollberg-Niederdorf



Beschluss-Nummer: 17/047

Sitzung	4. Sitzung des Stadtrates Stollberg
Sitzungsdatum	29.05.2017
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Tagesordnungspunkt	13
Vorlagennummer	ST17/043

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung).

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung) vom 29.05.2017

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge am _____ mit Beschlussnummer ST 17/ _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden bleiben unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Kosten für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden aufgrund des Verweises in § 4 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) nach den Vorschriften des SächsVwKG i.V.m. dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stollberg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.1994, die Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 04.05.1998, die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 27.07.1998, die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 04.09.2000, die 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 26.11.2001, die 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 17.06.2002, die 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 01.12.2003 sowie die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung) vom 21.11.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg (Verwaltungskostensatzung) vom 29.05.2017

Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	<u>Kopien aus Akten, amtlichen Büchern, u.s.w.</u> schwarz-weiß Kopie DIN A4 schwarz-weiß Kopie DIN A3 Farbkopie DIN A4 Farbkopie DIN A3	0,15 0,20 0,50 1,00
		} doppelseitig jeweils Preis x 2
1.2.	<u>Fundsachen</u> Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr bei einem Schätzwert von 5,00 bis 50,00 bei einem Schätzwert über 50,00 Geldfunde über 50,00	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %
2.	Schreibauslagen	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15 Anmerkung: angefangene Seiten voll berechnet

2.2.	Anfertigung einer besonders Zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5 fache erhöht werden
2.3.	Ausfertigungen und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
2.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwVG zu erheben	

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen
Stimmberechtigte insges.	23
davon anwesend	16
JA-Stimmen	16
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Befangenheit	0

Stollberg, den 30.05.2017

Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel